



[GGSC]

[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Abfall Newsletter

Januar 2024

Liebe Mandantschaft,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir wünschen Ihnen alles Gute für das neue Jahr – und möchten Ihnen wieder eine Auswahl von Aktuellem aus unserer Beratungspraxis präsentieren.

Zu einigen unserer Beratungsthemen wird es auch in den kommenden Monaten wieder aktuelle Veranstaltungen von [GGSC] geben, und zwar

[25.01.2024 „Kooperation Straßenreinigung und Grünflächenpflege“ \(Online\)](#)

[15.02.2024 „Umsetzung Verpackungsgesetz“ \(Online\)](#)

[27.02.2024 „Aktuelle Fragen bei der Erhebung von Straßenreinigungsgebühren“ \(Online\)](#)

[06./07.06.2024 Infoseminar Erfahrungsaustausch Kommunale Abfallwirtschaft \(Berlin\)](#)

Eine anregende Lektüre wünscht
Ihr [GGSC] Team

DIE THEMEN DIESER AUSGABE

- [Unterliegt Deponiegas der Energiesteuer?](#)
- [Mautkosten: Neues Jahr – Neue Forderungen?](#)
- [Zum Schutz der Umwelt und Gesundheit – Stilllegung und Beseitigung formell illegaler Abfallbehandlungsanlagen](#)
- [Neues zu § 2b UStG: Zweckvereinbarung über Abfalltransporte unterliegt nicht der Umsatzsteuerpflicht](#)
- [Verpackungsgesetz – Herausgabe von PPK nach Fristablauf](#)
- [Dem Plastik geht es an den Kragen - vom Einwegkunststofffondsgesetz und anderen Gesetzen](#)
- [Altkleider – Stichdatum für öRE rückt näher](#)
- [Abfallrechtliche Entscheidungen in Kürze](#)
- [\[GGSC\] Seminare](#)
- [\[GGSC\] auf Veranstaltungen](#)
- [\[GGSC\] Veröffentlichungen](#)
- [\[GGSC\] –Handouts](#)



[UNTERLIEGT DEPONIEGAS DER ENERGIESTEUER?]

Ein Hauptzollamt meint in einem aktuell von [GGSC] betreuten Fall: Ja, und zwar immer dann, wenn es ausschließlich zur Wärmeerzeugung und nicht zur Stromerzeugung verwendet wird. Wir sehen das anders. Aus unserer Sicht unterliegt auch die Verwendung von Deponiegas zur reinen Wärmeerzeugung nicht der Energiesteuer, wenn das konkret verwendete Deponiegas nur einen geringen Methangehalt und einen geringen Heizwert aufweist.

Was sagt das Gesetz?

Nach der Deponieverordnung muss Deponiegas verwertet werden. Häufig wird es in Gasmotoren zur Stromerzeugung verwendet, manchmal aber nur zur Wärmeerzeugung.

Das Energiesteuergesetz (EnergieStG) legt fest, welche Energieerzeugnisse steuerpflichtig sind. Deponiegas wird unter den steuerpflichtigen Energieerzeugnissen nicht explizit aufgeführt. Es könnte aber als „anderer gasförmiger Kohlenwasserstoff“ (als Erdgas) steuerpflichtig sein.

Position des Hauptzollamtes

Das besagte Hauptzollamt sieht das so und begründet das mit der Ähnlichkeit von Deponiegas und Biogas in Bezug auf chemische Zusammensetzung und Entstehung. Deshalb

sei die Nutzung von Deponiegas wie diejenige von Biokraft- und Bioheizstoffen und Klärgasen für die Wärmeerzeugung steuerpflichtig. Dagegen sei die Verwendung zur Stromerzeugung wie bei Biogas von der Energiesteuer befreit.

Gegenargument von [GGSC]: Deponiegas als gasförmiger Abfall oder Schwachgas

Aus unserer Sicht kommt es auf den Methangehalt und den Heizwert des jeweiligen Deponiegases an. Sind sie zu gering, ist das Deponiegas steuerrechtlich ein nicht steuerpflichtiger gasförmiger Abfall. Es entsteht bei der Deponierung von Abfällen und gehört nicht zu den gebräuchlichen Kraft- und Heizstoffen. Der Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV) lässt sich entnehmen, dass gasförmige Abfälle nur dann steuerpflichtige Heizstoffe sind, wenn sie einen Heizwert von über 18 MJ/kg aufweisen.

Außerdem kann es, auch bei Heizwerten, die 18 MJ/kg nicht wesentlich übersteigen, als Schwachgas oder ähnliches Gas eingestuft werden. Auch dann ist seine Verwendung sowohl für die Stromerzeugung als auch für die reine Wärmeerzeugung von der Energiesteuer befreit.

Ausblick

Das Hauptzollamt hat über die Sache noch nicht abschließend entschieden. Rechtsprechung zur energiesteuerrechtlichen Einordnung von Deponiegas gibt es bisher nicht.



Das Finanzgericht München hat in einem Urteil von 2022 zu anderen Restgasen einige relevante Aspekte diskutiert, die sich teilweise auf Deponiegas übertragen lassen. Gegen dieses Urteil ist eine Revision beim Bundesfinanzhof anhängig. Derzeit ist also noch Vieles offen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
[Dr. Georg Buchholz](#)



Rechtsanwältin
[Henriette Albrecht](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[MAUTKOSTEN: NEUES JAHR – NEUE FORDERUNGEN?]

Das neue Jahr bringt neue Kostensteigerungen mit sich. Das betrifft z.B. die Mautkosten wie auch die CO₂-Abgabenlast, die sich z.B. auf die Dieselpreise auswirkt. Sammlung und Transport von Abfällen bleiben davon nicht verschont. Das bedeutet aber nicht, dass deshalb zum neuen Jahr wegen höherer Kosten zwingend auch die Leistungspreise anzupassen wären.

Kostensteigerungen führen nicht zwingend zu Anpassungsansprüchen

Zwar sehen sich Auftraggeber mitunter entsprechenden Anpassungsverlangen der Auftragnehmerseite gegenüber. Diese gilt es jedoch kritisch zu prüfen. Bietet der Vertrag keine ausdrückliche Grundlage, sind Anpassungsbegehren oft an den hohen Hürden für Anpassungsansprüche wegen Störung der Geschäftsgrundlage nach § 313 Abs. 1 BGB zu messen. Ein Anpassungsanspruch besteht danach, wenn sich Umstände, die zur Grundlage des Geschäfts geworden sind, schwerwiegend verändert haben, die Vertragsparteien bei Kenntnis der Veränderung diese im Vertrag berücksichtigt hätten und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann. Dabei ist unter anderem die vertragstypische Risikoverteilung zu berücksichtigen. Diese ist bei nachträglichen Kostensteigerungen im Grundsatz klar: Den Auftragnehmer trifft grds. das Kalkulations- und Kostenrisiko. Eine Anpassung kann daher grundsätzlich nur in Ausnahmesituationen zum Tragen kommen.

Vertragliche Sonderregelungen zur außerordentlichen Anpassung?

Etwas Anderes kann gelten, wenn Verträge eine außerordentliche Anpassung der Preise in bestimmten Situationen zulassen und das Vorgehen hierfür genauer regeln. Dies ist zwar eher selten der Fall. Entsprechende Regelungen können aber auch dann helfen,



wenn sie nicht einschlägig sind: Anhand ihrer Ausgestaltung und ihres Umfangs lassen sich möglicherweise Rückschlüsse auf die ursprüngliche gewünschte Risikoverteilung des Vertrages nachvollziehen.

In jedem Fall ist daher eine aufmerksame Prüfung angebracht, bevor vermeintliche Anpassungsansprüche vorschnell bestätigt werden.

[GGSC] verfügt über langjährige Erfahrung bei der Beratung von öRE zum Vertragsvollzug.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
[Isabelle-K. Charlier, M.E.S.](#)



Rechtsanwältin
Fachanwältin für Vergaberecht
[Caroline von Bechtolsheim](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[ZUM SCHUTZ DER UMWELT UND GESUNDHEIT – STILLLEGUNG UND BESEITIGUNG FORMELL ILLEGALER ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN]

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat sich jüngst mit einer immissionsschutzrechtlichen Stilllegungs- und Beseitigungsanordnung für eine formell illegale Abfallbehandlungsanlage auseinandergesetzt (Beschluss vom 30.08.2023, Az.: 9 B 1698/22). Dabei hat das Gericht anschaulich den der Behörde zustehenden Ermessensspielraum sowie die insoweit zu berücksichtigenden Gesichtspunkte erläutert. Das Gericht hat auch noch einmal den hohen Rang der Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen, der Rechtsgüter des Umweltschutzes sowie der Gesundheit und die Bedeutung des förmlichen Genehmigungsverfahrens für die Erreichung dieser Ziele betont.

Was war passiert?

In diesem Fall hatte ein Unternehmen ohne immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Abbruch- und Recyclinganlage für Abfälle betrieben. Daraufhin hatte die zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde mit Bescheid die weitere Annahme, Zwischenlagerung sowie Behandlung der Abfälle untersagt und die Entfernung der vorhandenen Abfälle sowie der betriebsnotwendigen Anlagenteile/Maschinen verfügt. Zudem hatte die Behörde die sofortige Vollziehung des Bescheides ange-



ordnet. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat den Bescheid im Eilverfahren als rechtmäßig bestätigt, weil er keine Ermessensfehler erkennen konnte.

Zentrale Norm ist der § 20 Abs. 2 Satz 1 BImSchG, wonach die zuständige Behörde anordnen soll, dass eine Anlage, die ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert wird, stillzulegen oder zu beseitigen ist.

Entschließungsermessen – im Regelfall muss die Behörde gegen formell illegale Anlagen einschreiten

Das behördliche Entschließungsermessen erfasst die Entscheidung, ob überhaupt gegen eine illegale Anlage vorgegangen wird. Aufgrund des strengen Wortlauts („Die zuständige Behörde soll anordnen...“) ist das Entschließungsermessen bei formeller Illegalität einer Anlage nur noch in atypischen Ausnahmefällen eröffnet, d.h. im Regelfall hat die Behörde gegenüber dem Anlagenbetreiber einzuschreiten.

Ein solcher atypischer Ausnahmefall liegt etwa vor, wenn eine Anlage offensichtlich genehmigungsfähig ist. Dies setzt formal gesehen zunächst einen hinreichend konkreten Genehmigungsantrag voraus. Bloße Entwürfe reichen hierfür nicht aus. Über die materielle Genehmigungsfähigkeit der Anlage braucht die Behörde keine umfangreichen Ermittlungen anzustellen. Zweifel gehen we-

gen der Bedeutung des Genehmigungsverfahrens und zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen zu Lasten des Anlagenbetreibers.

Auswahlermessen – Abwägung der widerstreitenden Interessen

Im Rahmen des behördlichen Auswahlermessens zwischen den beiden Handlungsalternativen „Stilllegung“ oder „Beseitigung“ und in Bezug auf deren Ausgestaltung kommt dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz eine besondere Bedeutung zu.

Die Stilllegung erweist sich gegenüber der Beseitigung in der Regel als das mildere und damit vorzugswürdige Mittel bei formeller Illegalität.

Rein finanzielle Verluste auf Seiten des betroffenen Anlagenbetreibers sind dabei nur von Belang, wenn sie im konkreten Einzelfall die im Regelfall naturgemäß mit der Stilllegung verbundenen Folgen erheblich übersteigen. Dies wäre bspw. denkbar bei einer drohenden Insolvenz, jedoch nicht zwingend, da diese auch eine selbstverschuldete Folge illegalen Handelns sein kann.

Ebenfalls kann die anordnende Behörde die Systemrelevanz der betreffenden Anlage berücksichtigen, wobei allerdings kritisch zu hinterfragen ist, ob ein öffentliches Bedürfnis durch eine formell illegale Anlage angemessen befriedigt wird.



So oder so muss der Anlagenbetreiber seine einer verfügten Stilllegung entgegenstehenden privaten Interessen substantiiert darlegen. Bloße Behauptungen genügen nicht.

Die schwerer wiegende Beseitigungsanordnung kann ergehen, wenn bei formeller Illegalität eine Stilllegung allein nicht ausreicht, um den weiteren illegalen Betrieb der Anlage zu unterbinden, oder wenn die Anlage offensichtlich nicht genehmigungsfähig ist.

Ebenso sind geeignete, aber mildere Mittel abzuwägen, wie etwa eine Teilstilllegung oder Teilbeseitigung, insbesondere, wenn dadurch erreicht werden könnte, dass die Restanlage die Schwelle der Genehmigungspflicht unterschreitet.

Wenn Eile geboten ist

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung lässt sich rechtfertigen, wenn nicht verantwortet werden kann, dass die hochrangigen Rechtsgüter des Umweltschutzes und der Gesundheit für einen längeren Zeitraum unkalkulierbar gefährdet werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der formell illegale Betrieb einer Anlage eine Ordnungswidrigkeit darstellt und ggf. sogar strafbewehrt sein kann. Zudem erzielt der betroffene Anlagenbetreiber gegenüber dem gesetzestreuen Wettbewerbskonkurrenten einen ungerechtfertigten Vorteil.

[GGSC] vertritt öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und kommunale Entsorgungsunternehmen regelmäßig gerichtlich und außergerichtlich in allen Fragen des Abfall- und Anlagenzulassungsrechts.

Rückfragen zum Thema bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht
[Jens Kröcher](#)



Rechtsanwältin
[Daniela Weber](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[NEUES ZU § 2B USTG: ZWECKVEREINBARUNG ÜBER ABFALLTRANSPORTE UNTERLIEGT NICHT DER UMSATZSTEUERPFLICHT]

Ein Jahr vor Auslaufen der Übergangsregelung zur Anwendung des § 2 Abs. 3 UStG (in der am 31.12.2015 geltenden Fassung) liegt eine weitere finanzbehördliche Entscheidung vor, die insbesondere für öRE interessant sein dürfte, die abfallwirtschaftliche Teilleistungen für andere öRE auf der Basis delegierender Zweckvereinbarungen erbringen. Das Finanzamt Göttingen hat festgestellt, dass eine zwischen der Stadt Göttingen und dem Abfallzweckverband Südniedersachsen abgeschlossene Zweckvereinbarung über die Erbringung von Abfalltransporten ab dem 01.01.2025 nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegt.



Übertragung einer abfallwirtschaftlichen Teilleistung durch Zweckvereinbarung

Der verbindlichen Auskunft lag der Sachverhalt zu Grunde, dass der Abfallzweckverband die Entsorgung der von den Verbandsmitgliedern (u.a. der Stadt Göttingen) erfassten überlassungspflichtigen Abfälle zur Beseitigung aufgrund seiner Verbandsordnung als eigene, übertragene Aufgabe wahrnimmt. Mit einer Zweckvereinbarung hat der Zweckverband die vom Finanzamt zu beurteilende Teilaufgabe der Abfalltransporte – hier: Transport der von den Verbandsmitgliedern erfassten Abfälle in die mechanisch-biologische Behandlungsanlage sowie Transport des Anlagenoutputs auf die Deponie – auf die Stadt Göttingen übertragen. Diese erhält für die Durchführung der Aufgabe eine nach den Grundsätzen von § 12 NAbfG i. V. m. § 5 NKAG ermittelte Entschädigung zur Deckung ihrer Selbstkosten.

Keine größere Wettbewerbsverzerrung durch Aufgabenübertragung

Das Finanzamt Göttingen sah die Voraussetzungen des § 2b Abs. 1 UStG mit Blick auf die Durchführung der Abfalltransporte als eigene Aufgabe als gegeben an, so dass die Stadt Göttingen diesbezüglich ab dem 01.01.2025 nicht als steuerpflichtige Unternehmerin im Sinne des Umsatzsteuergesetzes gilt.

Seine Entscheidung begründete das Finanzamt Göttingen zum einen damit, dass es sich

bei der Zweckvereinbarung um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag und damit um eine (von § 2b Abs. 1 UStG vorausgesetzte) Tätigkeit im Rahmen öffentlicher Gewalt handelt.

Zum anderen liege auch keine größere Wettbewerbsverzerrung vor, die einer Behandlung der Stadt Göttingen als Nicht-Unternehmerin entgegenstehen. Für das Finanzamt von Bedeutung war eine ausführliche Darlegung der Beweggründe, die zum Abschluss einer delegierenden (und nicht lediglich mandatierenden) Zweckvereinbarung geführt hatten.

Einholung verbindlicher Auskünfte noch lohnenswert!

Zu beachten ist, dass die Entscheidung des Finanzamtes Göttingen keine Allgemeinverbindlichkeit entfaltet, sondern sich ausschließlich die Stadt Göttingen auf deren Rechtswirkungen berufen kann. Für andere öRE mag die Entscheidung indiziellen Charakter haben. Rechtssicherheit hinsichtlich der Frage, ob bestimmte Leistungen ab dem 01.01.2025 steuerbar sind (oder nicht), kann ausschließlich durch die Einholung einer auf den jeweiligen Fall bezogenen verbindlichen Auskunft beim zuständigen Finanzamt erlangt werden. Mit Blick auf die noch immer bestehenden Unklarheiten bei der Anwendung des § 2b UStG zum 01.01.2025 lohnt sich die Einholung verbindlicher Auskünfte zum jetzigen Zeitpunkt noch immer.



[GGSC] unterstützt öRE – wie auch die Stadt Göttingen in dem vorliegenden Verfahren – gerne und verfügt über umfangreiche Erfahrungen bei der Einholung verbindlicher Auskünfte.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
[Katrin Jänicke](#)



Rechtsanwalt
[Dr. Manuel Schwind](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

VERPACKUNGSGESETZ – HERAUSGABE VON PPK NACH FRISTABLAUF

Nach der Abstimmungsvereinbarung ist vor der Abstimmungsvereinbarung. Durch ihre begrenzte Laufzeit – in der Regel drei Jahre – stellt sich die Frage der notwendigen Anpassung immer wieder neu. Denn die Erfassungssysteme ändern sich, aber auch die Vorstellungen und Anforderungen von Systembetreibern und öRE. Auch vor Überraschungen ist man nicht gefeit. Dies verdeutlichen aktuell Forderungen zweier Systeme, die abweichend von den geschlossenen Abstimmungsvereinbarungen bzw. diesbezüglichen PPK-Vereinbarungen („Anlage 7“) die Herausgabe verlangen.

PPK-Herausgabe – was sagen Vertrag und Gesetz?

Soweit die jeweilige Abstimmungsvereinbarung bzw. „Anlage 7“ dem Muster folgen, finden sich zu der Frage der Herausgabe von PPK umfänglichere Regelungen. Diese sehen – vereinfacht formuliert – ein zeitlich begrenztes Wahlrecht vor, das im Zweifel die Mitverwertung bestimmt, kommt es zu keinem expliziten Herausgabeverlangen des Systems.

Eine Antwort des VerpackG?

Komplizierter ist die Beantwortung der Frage der Herausgabe, wenn keine Vereinbarung getroffen wurde. Dann bleiben nur die gesetzlichen Regelungen. Systeme verweisen insoweit gerne auf § 22 Abs. 4 Satz 7 VerpackG („Sofern keine gemeinsame Verwertung vereinbart wird, kann der jeweils die Sammlung des anderen Mitnutzende die Herausgabe eines Masseanteils verlangen, der dem Anteil an der Gesamtmasse der in den Sammelbehältern erfassten Abfälle entspricht, der in seiner Verantwortung zu entsorgen ist.“). Es spricht jedoch Einiges dafür, dass die Regelungen keinen eigenständigen Herausgabeanpruch begründen, sondern lediglich den inhaltlichen Umfang einer verhandelnden Abstimmungsvereinbarung bestimmen wollen (vgl. Satz 6 der Vorschrift: „einigen sich die Parteien...“).



Zivilrechtliche Regelungen

Sodann bleiben allein die allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen, für die es wiederum auf den Einzelfall vor Ort ankommt. Beispielfhaft sei auf die von einem von [GGSC] vertretenen baden-württembergischen öRE ausgefochtenen Entscheidung verwiesen. Der BGH entschied hier im Oktober 2015, dass das von den Systemen miterfasste PPK allein dem öRE zustehe. Ein solcher Anspruch ist jedoch an das Vorliegen einiger Voraussetzungen geknüpft.

Bindung an die Mehrheitsentscheidung

Aber selbst wenn man eine Regelung in der Abstimmungsvereinbarung bzw. „Anlage 7“ trifft, ist man vor Ansprüchen von Systemen nicht sicher. Zwei Systeme behaupten insoweit, sie seien jedenfalls dann nicht an die Vereinbarung gebunden, wenn sie gegen diese gestimmt hätten. Jedoch spricht das in § 22 Abs. 7 Satz 2 VerpackG geregelte Quorum (Zwei-Drittel-Mehrheit) für eine Bindung auch der Systeme, die nicht dafür votierten. Und die Abstimmungsvereinbarung bzw. „Anlage 7“ erstreckt sich ausweislich der Regelungen in Abs. 4 Satz 6 bis 8 nicht nur auf die Erfassung, sondern auch auf die Verwertung, für die wahlweise die Mitverwertung oder die Herausgabe zu bestimmen ist.

Seminar am 15.02.2024

Über den aktuellen Stand der Auseinandersetzung werden wir auf unserem nächsten [Online-Seminar zum VerpackG am 15.02.2024](#) berichten. Dabei werden wir auf alle Fraktionen eingehen, also neben der PPK- und Glas- auch auf die LVP-Fraktion und hierfür ggf. erforderliche Rahmenvorgaben. Hier sei daran erinnert, dass eine möglichst frühzeitige Vorbereitung einer Umstellung von Sack auf Tonne dringend anzuraten ist, aktuell für Einführungen der Gelben Tonne nicht nur zu Beginn des Jahres 2025, sondern auch schon zu 2026 und 2027.

[GGSC] vertritt bundesweit öRE und kommunale Entsorger in Verhandlungen und Auseinandersetzungen mit Systembetreibern zu allen Aspekten des Verpackungsrechts.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
[Linus Viezens](#)



Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht
[Dr. Frank Wenzel](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



[DEM PLASTIK GEHT ES AN DEN KRAGEN - VOM EINWEGKUNSTSTOFFFONDSGESETZ UND ANDEREN GESETZEN]

Das neue Einwegkunststofffondsgesetz (EWKFondsG) soll insbesondere die Auswirkungen von Einwegkunststoffprodukten auf die Umwelt, gerade die Meeresumwelt, und die menschliche Gesundheit vermeiden und vermindern (§ 1 EWKFondsG). Vor allem soll das Wegwerfen von Abfällen in die Umgebung, das sog. Littering, bzw. dessen Folgen eingedämmt werden.

Die Regelungen des EWKFondsG

Das EWKFondsG setzt Art. 8 Abs. 1 bis 7 Richtlinie EU 2019/904 (EU-Einwegkunststoffrichtlinie – EWKRL) um. Demnach haben die Mitgliedstaaten eine erweiterte Herstellerverantwortung für bestimmte Einwegkunststoffprodukte einzuführen. Dazu zählen To-go-Lebensmittelbehälter, Tüten und Folienverpackungen, Getränkebecher und -behälter, leichte Tragetaschen, Feuchttücher, Luftballons und Tabakfilter(-produkte).

In Umsetzung der EWKRL verpflichtet das EWKFondsG die Hersteller, eine jährliche Abgabe für die von ihnen in Verkehr gebrachten Einwegkunststoffprodukte zu entrichten, die sog. Einwegkunststoffabgabe (§ 12 EWKFondsG). Die Abgabesätze pro Kilogramm definiert § 2 Einwegkunststofffondsvordnung (EWKFondsV). Sie reichen von 0,001 EUR für bepfandete Getränkebehälter

bis zu 8,972 EUR für Tabakfilter(-produkte). Die Abgabe ist an den vom Umweltbundesamt (UBA) verwalteten Einwegkunststofffonds zu entrichten und ist zur Erstattung der (bei den öRE) mit den Einwegkunststoffprodukten verbundenen Sammlungs-, Reinigungs- und Sensibilisierungskosten (u. a.) bestimmt (§ 12 i. V. m Anl. 2 EWKFondsG).

Anspruchsberechtigt sind gem. § 15 Abs. 1 EWKFondsG insbesondere die öRE. Für eine Kostenerstattung ist eine Registrierung auf der Plattform DIVID des UBA erforderlich. Die Registrierung soll ab dem 01.04.2024 möglich sein.

Nach § 17 EWKFondsG erfolgt die Kostenerstattung aufgrund einer bis zum 15.05. eines Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr vorzunehmenden Leistungsmeldung. Die Meldung ist erstmalig im Jahr 2025 (dann für 2024) möglich. Mit ihr sind (u.a.) die die Sammlungs-, Reinigungs- und Sensibilisierungskosten verursachenden Leistungen zu benennen. Die Erstattung richtet sich gem. § 19 EWKFondsG nach einem Punktesystem, welches den Leistungen eine bestimmte Punktzahl zuweist (vgl. § 3 EWKFondsV).

EWKFondsG und Verpackungsgesetz (VerpackG)

Die Pflicht zur Abgabepflicht nach dem EWKFondsG steht neben den Pflichten der Hersteller nach dem VerpackG, insbesondere der Pflicht aus § 7 VerpackG, sich an den



Dualen Systemen zu beteiligen. Der Einwegkunststofffonds kommt der öffentlichen Hand zugute und trägt zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftung und Reinigung des öffentlichen Raums bei. Die Zahlungen aufgrund des VerpackG dienen hingegen dazu, die haushaltsnahe Erfassung und Verwertung von Verpackungen sicherzustellen.

EWKFondsG und sog. Plastiksteuer

Die EU-Mitgliedstaaten müssen aufgrund eines EU-Eigenmittelbeschlusses aus 2020 pro Kilogramm nicht recycelter Verpackungsabfälle aus Kunststoff eine Abgabe in Höhe von 0,80 EUR an die EU zahlen. Dies dient vornehmlich der Finanzierung des EU-Haushaltes. In Deutschland wird die Abgabe in Höhe von jährlich ca. 1,4 Mrd. EUR derzeit noch aus dem Bundeshaushalt gezahlt. Die Bundesregierung beabsichtigt, die finanziellen Mittel für die Abgabe ab 2025 bei den Unternehmen einzutreiben, die Kunststoffe in den Verkehr bringen („Plastiksteuer“). Auch eine solche „Plastiksteuer“ kann neben der Einwegkunststoffabgabe erhoben werden. Die „Plastiksteuer“ dient anderen Zwecken (EU-Haushalt vs. Kampf gegen Littering) und fließt anderen Begünstigten zu (EU vs öRE) als die Einwegkunststoffabgabe.

EWKFondsG und lokale Verpackungssteuern

Lokale Verbrauchssteuern nach dem Vorbild der sog. Tübinger Verpackungssteuer ([GGSC berichtet](#)) überschneiden sich mit den Zwe-

cken des EWKFondsG, sofern sie der Vermeidung und Beseitigung von Littering-Abfällen dienen. Dennoch können beide Instrumente nebeneinander bestehen. Eine lokale Verpackungssteuer wird kommunal erhoben. Sie knüpft an die Abgabe an den Endverbraucher durch örtliche Unternehmen und nicht an das erstmalige Bereitstellen auf dem Markt durch die Hersteller an. Es ist insoweit zu erwarten, dass sich das BVerfG noch mit der gegen die Entscheidung des BVerwG eingelegten Verfassungsbeschwerde und damit auch mit der Vereinbarkeit der Verpackungssteuer mit den Regelungen des EWKFondsG befassen wird.

[GGSC] veranstaltet gemeinsam mit der Akademie Dr. Obladen und dem VKU zum Thema [EWKFondsG am 19.03.2024](#) ein Seminar. Ferner hat sich Rechtsanwalt Dr. Wenzel in der aktuellen Ausgabe der Zeitschrift für Umweltrecht mit den „Rechten und Pflichten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nach dem Einwegkunststofffondsgesetz und ihrer Durchsetzung“ befasst.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht
[Dr. Frank Wenzel](#)



Rechtsanwalt
Cornelius Buchenauer

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



[ALTKLEIDER – STICHDATUM FÜR ÖRE RÜCKT NÄHER]

Das Getrenntsammlungsgebot für Abfälle aus privaten Haushalten findet sich in § 20 Abs. 2 KrWG und ist an den öRE gerichtet. Während es für Bio-, Kunststoff-, Metall-, Papierabfälle, Glas, Sperrmüll und gefährliche Abfälle schon länger gilt, tritt die Verpflichtung zur getrennten Sammlung von Textilabfällen erst zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Welches System reicht?

Nicht wenige öRE haben zwar bereits Getrennterfassungssysteme, diese beschränken sich aber mitunter allein auf die Erfassung von Alttextilien an Wertstoffhöfen. Ob dies zur Erfüllung der Getrennterfassungspflicht nach § 20 Abs. 2 KrWG ausreicht, erscheint mit Blick auf die Diskussion, die um die Erfassung von Bioabfällen geführt worden ist und noch geführt wird, gleichwohl zweifelhaft. Unabhängig von der Frage einer „Untergrenze“ für ein Erfassungssystem ist es jedenfalls aus Sicht der Abfallbesitzer naheliegend, ein Bringsystem mit Containern vorzuhalten, die der Abfallbesitzer fußläufig erreichen kann.

Mögliche Stolperfallen

Beim Auf- und Ausbau des kommunalen Erfassungssystems ist Mehreres zu beachten, um möglichen Stolperfallen zu entgehen. Zum einen begehren sowohl gemeinnützige als auch gewerbliche Sammler ebenfalls die

Erfassung von Alttextilien. Auch ist die Fraktion seit der KrWG-Novelle 2012 Gegenstand einer Vielzahl von illegalen gewerblichen Sammlungen. Zum anderen wird die konkrete Umsetzung regelmäßig auch dadurch erschwert, dass für ein kommunales Bringsystem Standflächen im öffentlichen Raum erforderlich werden und die Zuständigkeit für die Vergabe entsprechender Standplätze nicht demselben Rechtsträger obliegt, der auch die Entsorgungsverantwortung trägt. In der Folge bedarf es einer abgestimmten Vorgehensweise der unterschiedlichen Behörden und Aufgabenträger, um einerseits das sich aus den gemeinnützigen und gewerblichen Sammlungen ergebende Wettbewerbsverhältnis und andererseits die unterschiedlichen Rechtsgebiete zu beachten.

Erweiterte Herstellerverantwortung

Auch aktuelle legislative Bemühungen sollten den öRE aufhorchen lassen. In der Diskussion ist hier eine erweiterte Herstellerverantwortung, die im Ergebnis faktisch den Stoffstrom dem öRE entziehen könnte oder den öRE auf die Rolle des bloßen Erfassers reduzieren könnte. Dabei sei daran erinnert, dass das Umweltbundesamt 2023 zu dieser Frage ein [Forschungsgutachten](#) hat erstellen lassen. Die von dem Amt beauftragten Gutachter analysieren hier vier mögliche Modelle (Fondsmodell, Herstellergetragenes Modell, Systeme im Wettbewerb und Vertragsmodell), die zum Teil dem öRE nur noch eine Nebenrolle zudenken. Diese Ausführungen, wie auch die politischen Bemühungen der



privaten Entsorgungswirtschaft, sollten den öRE Anreiz genug sein, sich die Zuständigkeit für die Erfassung und Verwertung von Alttextilien nicht aus der Hand nehmen zu lassen.

[GGSC] berät und vertritt öRE bundesweit beim Auf- und Ausbau von Erfassungsstrukturen für Alttextilien, bei der notwendigen Vergabe von Beschaffungen und Dienstleistungen sowie in allen straßenrechtlichen Fragestellungen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht
[Dr. Frank Wenzel](#)



Rechtsanwalt
Cornelius Buchenauer

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[ABFALLRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN IN KÜRZE]

Im Folgenden finden Sie eine Auflistung aktueller abfallrechtlicher Entscheidungen in einer Kurzfassung.

Kostenerstattung bei Ersatzvornahme

Die Klage gegen die Auferlegung der Kosten bei einer Ersatzvornahme für die Entsorgung von fünf Altfahrzeugen und 3,5 Mg Abfall in Höhe von gut 5.000 € hatte keinen Erfolg (VG Augsburg, Ur. v. 20.11.2023, Az.: Au 9 K 23.1235)

Stilllegungs- und Beseitigungsanordnung vor Gericht

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat sich jüngst mit einer immissionsschutzrechtlichen Stilllegungs- und Beseitigungsanordnung für eine formell illegale Abfallbehandlungsanlage auseinandergesetzt (Beschl. v. 30.08.2023, Az.: 9 B 1698/22). Ausführlich zu der Thematik in diesem Newsletter auf Seite 04.

Gemeinde gegen Deponie

Eine niedersächsische Gemeinde hat sich ohne Erfolg im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes gegen den Planfeststellungsbeschluss zur Errichtung und zum Betrieb einer Deponie gewendet (OVG Lüneburg, Beschl. v. 14.12.2023, Az.: 7 MS 49/22).



Untersagung und Räumungsverfügung

Die Untersagung, Abfälle auf einem Grundstück zwischenzulagern oder zu lagern, enthält bei einer dem Normzweck entsprechenden Auslegung auch eine Räumungsverfügung, hat das OVG NRW mit Beschluss vom 31.10.2023 (Az.: 8 B 676/23) entschieden.

Informationsübermittlung bei Abfallverbringung

Das VG Schwerin hatte zu den Grenzen der Anordnung von Informationsübermittlungen bei der grenzüberschreitenden Abfallverbringung zu entscheiden (Beschl. v. 22.09.2023, Az.: 2 B 1410/22 SN).

Behörden und kommunalen Unternehmen übersenden wir auf Nachfrage gerne die angeführten Entscheidungen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht
[Dr. Frank Wenzel](#)

[GGSC] SEMINARE



Online-Seminar:
**Umsetzung VerpackG –
Abstimmungsvereinbarung optimieren**
[15.02.2024](#)

Ida Oswalt
Linus Viezens
Dr. Frank Wenzel

SAVE THE DATE

25. [GGSC] Infoseminar „Erfahrungsaustausch Kommunale Abfallwirtschaft“
6. und 7.06.2024 in Berlin

Die [GGSC] Seminare GmbH bietet Ihnen Inhouse-Schulungen zu allen aktuellen Rechtsfragen der Abfallwirtschaft, insb. zum Abfallgebühren, Vergabe- und Verpackungsrecht an. Selbstverständlich besteht das Angebot auch für Webinare, die wir online mit Ihren Mitarbeiter:innen durchführen können. Senden Sie uns Ihre Anfrage bitte an info@ggsc-seminare.de.



[GGSC] AUF VERANSTALTUNGEN

Rechtsanwältin Katrin Jänicke
Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind

Online-Seminar:

**Kooperation Straßenreinigung und
Grünflächenpflege**

Akademie Dr. Obladen GmbH / GGSC

[25.01.2024](#)

Rechtsanwältin Katrin Jänicke
Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind

Online-Seminar:

**Aktuelle Fragen bei der Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren**

Akademie Dr. Obladen GmbH

[27.02.2024](#)

Rechtsanwältin Katrin Jänicke
„Kommunale Verpackungssteuern“
Fachkonferenz Die saubere Stadt

Akademie Dr. Obladen GmbH

[05./06.03.2024 in Hannover](#)

Rechtsanwältin Katrin Jänicke
Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind

Online-Seminar:

Abfallgebühren

Akademie Dr. Obladen GmbH

[14.03.2024](#)

Rechtsanwältin Katrin Jänicke
Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel

Online-Seminar:

Einwegkunststofffonds

Akademie Dr. Obladen GmbH / VKU / GGSC

[19.03.2024](#)

Rechtsanwältin Katrin Jänicke
Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind

Online-Seminar:

Update Abfallgebühren

Akademie Dr. Obladen GmbH

[18.04.2024](#)

Rechtsanwältin Katrin Jänicke
„Rechtsrahmen der Bildung von Rückstellungen“

Online-Seminar:

**Finanzierung von Deponien nach Kommunal-
abgaben-, Handels- und Steuerrecht**

Akademie Dr. Obladen GmbH

[07.05.2024](#)

[GGSC-VERÖFFENTLICHUNGEN]

In der Zeitschrift Müll und Abfall (Heft 12/2023, Seite 724) finden sich Beiträge von [GGSC] Rechtsanwältl:innen zu folgendem Thema:

- Über die Auswirkungen der CO₂-Bepreisung auf die Kalkulation der Abfallgebühren



- VG Wiesbaden zur Rechtmäßigkeit von Sicherheitsleistungen nach dem VerpackG
- VG Halle zur abfallrechtlichen Notifizierungspflicht

**Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel /
Felix Brannaschk**

Rechte und Pflichten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nach dem Einwegkunststofffondsgesetz und ihre Durchsetzung

Zeitschrift für Umweltrecht (ZUR), Heft 1/2024, 32-39.

[GGSC-HANDOUTS]

Vertreter:innen von öRE übersenden wir auf [Nachfrage](#) gerne unsere Handouts:

- „Verhandlungen mit den Systembetreibern über Abstimmungs- und Nebenentgeltvereinbarungen – Hinweise zur Vorbereitung“
- „Die Berechnung der Irrelevanzschwelle zur Bestimmung entgegenstehender überwiegender öffentlicher Interessen gem. § 17 Abs. 3 Satz 1 und Satz 3 Nr. 1 KrWG nach der Rechtsprechung des BVerwG“

[HINWEIS AUF ANDERE GGSC-NEWSLETTER]

Vergabe Newsletter

Dezember 2023

Einige Themen dieser Ausgabe:

- [Neue Formate für EU-Bekanntmachungen](#)
- [Neue Schwellenwerte für EU-Vergaben ab 01.01.2024](#)
- [Transformationspaket Vergabe – was steht an?](#)
- [Dringlichkeitsvergaben selbst verschuldet: OLG Düsseldorf ruft den EuGH an](#)
- [Die Betriebsorganisation als Gegenstand der Eignungsprüfung](#)
- [Von BEHG bis zur Zuschlagserteilung: Seminar Entsorgungsvergaben am Donnerstag, den 7.12.2023](#)

Energie Newsletter

Oktober 2023

Einige Themen dieser Ausgabe:

- [Update Abschluss von Nutzungsverträgen für Windenergie- und Solaranlagen](#)
- [Härtefallentschädigung nach Netzschnittung](#)



- [Schadenersatz bei Konkurrenz um Netzanschluss](#)
- [Die kommunale Wärmeplanung ist auf dem Weg!](#)
- [RED II-Novelle: Umsetzungsbedarfe Geothermie](#)
- [Geothermie: Herausnahme der Oberflächennahen aus dem Bergrecht und überragendes öffentliches Interesse](#)
- [Ein Bauüberwacher ist nicht automatisch durch seine Tätigkeit bevollmächtigt, Nachtragsleistungen anzuordnen!](#)
- [Bundeserlass zu Stoffpreisklauseln ausgelaufen](#)

[HINWEIS AUF KOMMUNALWIRTSCHAFT.DE]

Wir erlauben uns, Sie auf das Angebot der apm³ GmbH bzw. der Akademie Dr. Obladen hinzuweisen, dass Sie im Internet unter www.kommunalwirtschaft.eu finden. Auf der Seite finden Sie regelmäßig Neuigkeiten von [GGSC] zu abfall- und vergaberechtlichen Fragestellungen – klicken Sie dort auf die Kategorie „Recht [GGSC]“. Wenn Sie tagesaktuelle Informationen wünschen, bestellen Sie dort den (kostenlosen) „Tagesanzeiger“.

Bau Newsletter

[November 2023](#)

Einige Themen dieser Ausgabe:

- [Aktuelle Entscheidung des OVG zum Zweckentfremdungsrecht](#)
- [§ 13b BauGB ist mit Unionsrecht unvereinbar](#)
- [OVG Berlin-Brandenburg schärft Innenentwicklungsbebauungsplan](#)
- [Die unverbindliche Verbindlichkeit von DIN-Normen](#)
- [Bauhandwerkersicherheit für streitige Nachträge?](#)
- [Mängelbeseitigung: Hinweis auf Mitwirkungshandlungen!](#)